

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kommunalen Sportstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) in der fortgeltenden Fassung, den §§ 1-6, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in der fortgeltenden Fassung und der „Satzung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten“ wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtvertretung der Stadt Marlow erlässt eine „Satzung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten“. Diese Satzung setzt insbesondere:

- die allgemein gültigen Sachverhalte zur Nutzung von Räumen in stadteigenen Gebäuden, somit auch der kommunalen Sportstätten
- in § 1 Abs. 4 die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Benutzungsgebühren in Form einer Gebührentabelle
- in § 2 die Art und Weise der Erlangung einer Benutzungsgenehmigung
- in § 4 den Verweis auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr

fest.

(2) Gebühren für die Nutzung (Benutzungsgebühren) kommunaler Sportstätten in der Stadt Marlow im Sinne dieser Satzung, nachfolgend als Gebühr bezeichnet, sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Gebühren für die Benutzung sind für den Zeitraum zu erheben, in dem kommunale Sportstätten der Stadt Marlow überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Kommunale Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- Schulsporthalle Gresenhorst, Standort Stadt Marlow, OT Gresenhorst
- Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“ Standort Stadt Marlow, OT Marlow

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsprinzip). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Abweichend vom v. g. Grundsatz wird die Höhe der Gebühr nach der Gebührentabelle, gem. § 9 dieser Satzung, festgesetzt und erhoben.

§ 4 Gebührenschild

(1) Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung oder Anlage nutzt oder diese vertraglich zur Nutzung gebunden hat (Benutzer). Der Antragsteller (Benutzer) ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührenpflicht). Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Der Benutzer ist für die technische und organisatorische Sicherheit von der Übernahme bis zur Rückgabe der gemieteten Sportstätte verantwortlich.

(2) Diese vertragliche Nutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung im festgesetzten formellen Verfahren gem. § 2 „Benutzungsgenehmigung“ der „Satzung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten“ voraus.

(3) Die Gebührenpflicht ergibt sich wie folgt:

1. Schulsport im Rahmen des Sportunterrichts

- 1.1. Die Nutzung der kommunalen Sportstätten für den Schulsport, deren Schulträger die Stadt Marlow ist, ist gebührenfrei.
- 1.2. Die Nutzung der Sportstätten für sportliche und andere Zwecke ist auf der Grundlage von Nutzungsverträgen an Dritte möglich; diese Regelung ist ebenso maßgeblich für andere Schulträger und Eigentümer/Betreiber von Kindertageseinrichtungen für zeitbezogene einzelvertragliche Regelungen.

2. Unentgeltliche Nutzung für sportliche Zwecke (Gebührenbefreiung)

- 2.1. Vereinsgebundene Kinder und Jugendliche der Stadt Marlow im Trainings- und Wettkampfsport.
- 2.2. Auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen der Stadt Marlow in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder vergleichbarer Lehrbefähigung.
- 2.3. Auf Antrag kann Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften und -vereinen sowie anderen Gruppen mit sozialer Indikation, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben, die unentgeltliche Nutzung eingeräumt werden.
- 2.4. Auf Antrag wird den Schulen sowie den Kindertagesstätten/Tagespflegepersonen in der Stadt Marlow für außerschulische Veranstaltungen die unentgeltliche Nutzung eingeräumt.

Eine Gebührenbefreiung gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

3. Unentgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke (Gebührenbefreiung)

- 3.1. Den Schulen sowie den Kindertagesstätten/Tagespflegepersonen der Stadt Marlow wird für außerschulische Veranstaltungen eine unentgeltliche Nutzung eingeräumt.
- 3.2. Auf schriftlichen Antrag - Antragseingang bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Tag der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung - kann Veranstaltern die unentgeltliche Nutzung genehmigt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen behaftet sein.
Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses einzuholen. Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für die Stadt Marlow, einen Nutzungsvertrag (schriftliche einzelvertragliche Regelung) mit dem Veranstalter abzuschließen.

4. Entgeltliche Nutzung für sportliche Zwecke

4. 1 Für den Erwachsenensport wird die Gebühr in zwei Gruppen gestaffelt:

Benutzergruppe A	Sportvereine der Stadt Marlow
Benutzergruppe B	Sonstige Personengruppierungen

- 4.2 Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten für sportliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen zusätzlich zum Trainingsbetrieb, wird eine Grundgebühr erhoben. Diese ist zuzüglich zu der stundenbezogenen Gebühr zu zahlen.

- 4.3 In der Gebühr sind die Nutzung von Umkleieräumen, Sanitäreinrichtungen und die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte eingeschlossen.

5. Entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke

- 5.1. Die entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke ist in der Gebührentabelle für ein- und mehrtägige Veranstaltungen geregelt.
- 5.2. Auf schriftlichen Antrag - Antragseingang bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Tag der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung - kann Veranstaltern eine Minderung der gemäß der Gebührentabelle festzusetzenden Gebühr genehmigt werden.
Die Genehmigung kann mit Auflagen behaftet sein.
Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses einzuholen. Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für die Stadt Marlow, einen Nutzungsvertrag (schriftliche einzelvertragliche Regelung) mit dem Veranstalter abzuschließen.

§ 5

Dienst- und Sonderleistungen

- (1) Maßnahmen des Vermieters zum Schutz der Sportstätten bei Durchführung nicht sportlicher Veranstaltungen sind vom Veranstalter neben der Gebühr mit der Erbringung gesondert zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen der Hallen.
- (2) Für den Schutzbelag ist eine Zusatzgebühr in Form einer Leihgebühr von 100,00 EUR pro Veranstaltung und für die Errichtung und den Abbau durch den Stadtbauhof, nach Aufwand je Arbeitsstunde eine Zusatzgebühr von 45,00 EUR/h, zu entrichten.
- (3) Mit Veranstaltungsende ist vom Veranstalter, durch das der Stadt Marlow zu benennende/nachzuweisende Reinigungsunternehmen, eine Endreinigung durchzuführen. Die Sportstätten sind der Stadt Marlow gereinigt zu übergeben.
- (4) Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Marlow. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung und der Zustellung des Gebührenbescheides:

1. Die Zahlungsfälligkeit der Benutzergruppe A entsteht innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides.
2. Die Zahlungspflicht der Benutzergruppe B und der Veranstalter für nicht sportliche Zwecke wird in Form einer Vorauszahlung fällig, entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung und ist in Verbindung mit der Benutzergenehmigung, spätestens vor Beginn der Nutzung, zu entrichten, andernfalls kann die Nutzungsgenehmigung zu diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

§ 7

Anwendung der Gebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des § 6 „Benutzungsgebühren“ KAG M-V sinngemäß Anwendung.

§ 8 Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Kultur- und Sozialausschuss bei den unter § 4 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
 - c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften, einschließlich der eventuellen Einbeziehung Dritter in den laufenden Trainingsbetrieb
Hinweis: Dritte unterliegen den gesonderten Nutzungsbedingungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung,
 - e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

erfragen. Belegungswünsche der unter § 4 genannten Benutzergruppen können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Februar für den „Belegungsplan Sommer“ und bis zum 15. August für den „Belegungsplan Winter“ eines Jahres in der Stadt Marlow eingegangen sind (Ausschlussfrist).

2. Bei der Vergabe der mehrteiligen Halle sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitestgehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektive mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt. Bei der Hallenvergabe werden Übungseinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
3. Bei der Vergabe der Halle sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
4. Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Marlow kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung empfehlen.
5. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden wird von der Stadt Marlow jederzeit überprüft. Bei Wegfall des Bedarfs ist der Stadt Marlow, unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Stadt Marlow anderen Nutzern zugeteilt werden. Bei Streitfällen entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Marlow.
6. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.

§ 9 Gebührentabelle

I. für sportliche Zwecke

1. Sporthallen

1.1. Sporthalle Gresenhorst

Stunde pro Tag

A	5,00 EUR
B	7,50 EUR

1.2. „Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt“

Stunde pro Tag

A	7,50 EUR
B	10,00 EUR

1.3. Grundgebühr für die Nutzung für sportliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen zusätzlich zum Trainingsbetrieb:
pro Tag 50,00 €

II. für nicht sportliche Zwecke

<i>Sporthalle</i>	<i>Stunde pro Tag</i>	<i>ab 7,0 Stunden am Tag</i>	<i>weiterer sich anschließender Tag</i>
Sporthalle Gresenhorst	30,00 EUR jede weitere Stunde 20,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt Kleinfeld (1 Drittel der Spielfläche unter Nutzung der Trennwände)	30,00 EUR jede weitere Stunde 20,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt Großfeld (2 Drittel der Spielfläche unter Nutzung der Trennwände)	50,00 EUR jede weitere Stunde 30,00 EUR	230,00 EUR	150,00 EUR
Kinder- und Sportzentrum Heino Schütt gesamt	80,00 EUR jede weitere Stunde 50,00 EUR	380,00 EUR	250,00 EUR
Foyer	20,00 EUR jede weitere Stunde 15,00 EUR	110,00 EUR	-

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, 10.12.2010

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)